

---

## S 8 AS 2788/10

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Grundsicherung für Arbeitsuchende - Rücknahme der Leistungsbewilligung für die Vergangenheit - Bezug einer Altersrente - Vergleichbarkeit der russischen Altersarbeitsrente mit der deutschen Altersrente - Vertrauensschutz - Verschweigen des Rentenbezugs - grobe Fahrlässigkeit - fehlende Sprachkenntnisse - Erfüllungsfiktion - Erstattungsanspruch des unzuständigen Grundsicherungsträgers gegen den zuständigen Sozialhilfeträger - Kenntnis des Sozialhilfeträgers von den Voraussetzungen seiner Leistungspflicht - Zurechnung der Kenntnis des Grundsicherungsträgers
Leitsätze	Einem Sozialhilfeträger kann im Erstattungsverhältnis anders als im Leistungsverhältnis die Kenntnis eines anderen Leistungsträgers nicht zugerechnet werden.
Normenkette	SGB II <a href="#">§ 40 Abs 1 S 1</a> ; SGB II <a href="#">§ 40 Abs 1 S 2 Nr 1</a> F: 2003-12-24; SGB II <a href="#">§ 7 Abs 4</a> F: 2003-12-24; SGB II <a href="#">§ 7 Abs 4 S 1</a> F: 2006-07-20; SGB X <a href="#">§ 45 Abs 1</a> ; SGB X <a href="#">§ 45 Abs 2 S 1</a> ; SGB X <a href="#">§ 45 Abs 2 S 3 Nr 2</a> ; SGB X <a href="#">§ 107 Abs 1</a> ; SGB X <a href="#">§ 105 Abs 1 S 1</a> ; SGB X <a href="#">§ 105 Abs 3</a> ; SGB III <a href="#">§ 330 Abs 2</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AS 2788/10
Datum	12.12.2013

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 AS 174/18 ZVW
Datum	26.11.2020

---

---

### 3. Instanz

Datum

08.12.2022

Â

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 26. November 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind auch fÃ¼r das Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Umstritten sind die Aufhebung der Bewilligung von Alg II und die Erstattung von insgesamt 48.179,87 Euro fÃ¼r Januar 2005 bis April 2010 wegen des Bezugs einer Rente vom Rentenfonds der Russischen FÃ¶deration.

Â

2

Die 1948 geborene KlÃ¤gerin ist russische StaatsangehÃ¶rige. Sie siedelte im April 2004 von Russland, wo sie seit der Vollendung ihres 55. Lebensjahres eine Rente bezog, nach Deutschland Ã¼ber. Im Antrag gegenÃ¼ber der beigeladenen Stadt, dem Ã¶rtlichen TrÃ¤ger der Sozialhilfe, verneinte sie das Bestehen von RentenansprÃ¼chen sowie von Einkommen und VermÃ¶gen. Bis August 2004 erhielt sie von der Beigeladenen Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG ohne Anrechnung von Einkommen. Zwischenzeitlich bezog die KlÃ¤gerin Eingliederungsleistungen nach dem SGB III. Von Januar 2005 bis April 2010 erhielt sie vom beklagten Jobcenter â einer gemeinsamen Einrichtung â Alg II. Weder im Erstantrag vom 23.11.2004 noch in den FortzahlungsantrÃ¤gen gab sie dem Beklagten gegenÃ¼ber den Bezug der russischen Rente an.

Â

3

Erst auf gezielte Nachfrage des Beklagten Anfang des Jahres 2010 bestÃ¤tigte die KlÃ¤gerin den Bezug der russischen Rente. Der Beklagte nahm die

---

Leistungsbewilligungen von Januar 2005 bis April 2010 nach Anhörung zur Rück und forderte die Erstattung der erbrachten Leistungen sowie der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (*insgesamt 48.179,87 Euro; Bescheid vom 28.6.2010; Widerspruchsbescheid vom 2.9.2010*). Die Klägerin sei wegen des Bezugs der Rente von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Die fehlerhafte Bewilligung sei erfolgt, weil sie zumindest grob fahrlässig falsche und unvollständige Angaben gemacht habe.

Ä

4

Das SG hat den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid aufgehoben, weil die Klägerin auf die Rechtmäßigkeit der Bewilligungsbescheide habe vertrauen dürfen (*Urteil vom 12.12.2013*). Auf die Berufung des Beklagten hat das LSG nach Beiladung des örtlichen Sozialhilfeträgers das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (*Urteil vom 31.1.2017*). Auf die Revision der Klägerin hat das BSG das Urteil des LSG aufgehoben und die Sache wegen fehlender tatsächlicher Feststellungen zur Rente zurückverwiesen (*Urteil vom 7.12.2017* [B 14 AS 5/17 R](#)). Das LSG hat im wiedereröffneten Verfahren das Urteil des SG (erneut) aufgehoben und die Klage abgewiesen (*Urteil vom 26.11.2020*). Auch unter Zugrundelegung der weiteren Feststellungen sei die Klägerin nach [§ 7 Abs 4 SGB II](#) von Anfang an von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, da die vom Rentenfonds der Russischen Föderation bezogene Altersarbeitsrente mit einer deutschen Altersrente vergleichbar sei. Dem ständen das niedrigere Renteneintrittsalter in der Russischen Föderation und die im Vergleich niedrigen Rentenzahlbeträge nicht entgegen. Auf schutzwürdiges Vertrauen könne sich die Klägerin nicht berufen, weil sie die für die Leistungsbewilligung wesentliche Angabe des Rentenbezugs grob fahrlässig unterlassen habe. Der Aufhebung und Erstattung stehe die Regelung des [§ 107 SGB X](#) sowie der allein in Betracht kommende Erstattungsanspruch des Beklagten gegen die Beigeladene nach [§ 105 Abs 1 SGB X](#) nicht entgegen. Es fehle an der nach [§ 105 Abs 3 SGB X](#) erforderlichen Kenntnis der Beigeladenen vom Leistungsfall. Die Kenntnis des Jobcenters sei dem Sozialhilfeträger im Erstattungsverhältnis nicht zuzurechnen.

Ä

5

Mit ihrer vom LSG zugelassenen Revision rügt die Klägerin die Verletzung materiellen Rechts.

Ä

6

Die Klägerin beantragt,

---

das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 26. November 2020 aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Dessau-Roßlau vom 12. Dezember 2013 zurückzuweisen.

Ä

7

Der Beklagte beantragt,  
die Revision zurückzuweisen.

Ä

II

Ä

8

Die zulässige Revision der Klägerin ist unbegründet ([ÄSÄ 170 AbsÄ 1 SGG](#)). Zu Recht hat das LSG das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Ä

9

1. Streitgegenstand des Revisionsverfahrens sind die Urteile der Vorinstanzen (*Urteile des SG vom 12.12.2013 und des LSG vom 26.11.2020*) sowie der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid des Beklagten vom 28.6.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2.9.2010, mit dem die Bewilligungsentscheidungen für die Zeit von Januar 2005 bis April 2010 aufgehoben und die zu erstattenden Leistungen und Beiträge festgesetzt worden sind. Die Klägerin verfolgt ihr Klagebegehren zutreffend mit der reinen Anfechtungsklage ([ÄSÄ 54 AbsÄ 1 SatzÄ 1 AltÄ 1 SGG](#)).

Ä

10

2. Rechtsgrundlage für die Rücknahme der Leistungsbewilligungen ist [ÄSÄ 40 AbsÄ 1 SatzÄ 1, SatzÄ 2 NrÄ 1 SGBÄ II](#) (idF des Gesetzes vom 21.12.2008, [BGBlÄ I 2917](#); zur Maßgeblichkeit des im Zeitpunkt der Aufhebung geltenden Rechts vgl *BSG vom 7.12.2017* [â B 14 AS 7/17 R](#) [â SozR 4-4200 ÄSÄ 7 NrÄ 55 RdNrÄ 10 mwN](#)) iVm [ÄSÄ 45 SGBÄ X](#) und [ÄSÄ 330 AbsÄ 2 SGBÄ III](#). Danach ist eine rechtswidrige begünstigende Bewilligung von Leistungen nach dem SGBÄ II auch nach Unanfechtbarkeit ohne Ausübung von Ermessen mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sie auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung

---

unrichtig oder unvollständig gemacht hat.

Ä

11

3.Ä Auf dieser Grundlage hat der Beklagte die Bewilligungen von AlgÄ II fÄ¼r den streitbefangenen Zeitraum zu Recht mit der BegrÄ¼ndung zurÄ¼ckgenommen, sie seien zum Zeitpunkt ihres Erlasses rechtswidrig. Die KlÄ¼gerin war gemÄ¼ß [Ä§Ä 7 AbsÄ 4 SGBÄ II](#) von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen (*dazuÄ 4.*). Auf schutzwÄ¼rdiges Vertrauen kann sie sich nicht berufen (*dazuÄ 5.*). Der RÄ¼cknahme steht auch nicht die ErfÄ¼llungsfiktion des [Ä§Ä 107 SGBÄ X](#) entgegen (*dazuÄ 6.*), weil der Beklagte gegen die Beigeladene keinen Erstattungsanspruch nach [Ä§Ä 102Ä ff SGBÄ X](#) hat (*dazuÄ 7.*). RechtmÄ¼ßig ist der streitgegenständliche Bescheid zuletzt auch im Hinblick auf die geltend gemachte RÄ¼ckforderung (*dazu 8.*).

Ä

12

4.Ä Die Bewilligungen von AlgÄ II sind fÄ¼r die Zeit von Januar 2005 bis April 2010 rechtswidrig, weil die KlÄ¼gerin von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen war. Ob die KlÄ¼gerin die Voraussetzungen des [Ä§Ä 7 AbsÄ 1 SGB II](#) erfÄ¼llte, kann vor diesem Hintergrund dahinstehen. Nach [Ä§Ä 7 AbsÄ 4 SGBÄ II](#) (*in der vom 1.1.2005 bis 31.7.2006 geltenden Fassung des Vierten Gesetzes fÄ¼r moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003, BGBlÄ I 2954*) erhÄ¼lt Leistungen nach dem SGBÄ II ua nicht, wer Rente wegen Alters bezieht. Nach [Ä§Ä 7 AbsÄ 4 SatzÄ 1 SGBÄ II](#) (*in der ab 1.8.2006 geltenden Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung fÄ¼r Arbeitsuchende vom 20.7.2006, BGBlÄ I 1706*) erhÄ¼lt Leistungen nach dem SGBÄ II ua nicht, wer Rente wegen Alters oder Knappschaftsausgleichsleistung oder Ä¼hnliche Leistungen Ä¼ffentlich-rechtlicher Art bezieht. Dies war bei der KlÄ¼gerin im streitigen Zeitraum der Fall.

Ä

13

[Ä§Ä 7 AbsÄ 4 SGBÄ II](#) und [Ä§Ä 7 AbsÄ 4 SatzÄ 1 SGBÄ II](#) in der jeweils anwendbaren Fassung erstrecken sich auf den Bezug auslÄ¼ndischer Altersrenten. Bei diesen handelt es sich unter BerÄ¼cksichtigung von Wortlaut, Entstehungsgeschichte, systematischem Zusammenhang und dem Sinn und Zweck des [Ä§Ä 7 AbsÄ 4 SGBÄ II](#) um AnsprÄ¼che nach dem SGBÄ II ausschlie¼ende Leistungen, wenn sie die gleichen typischen Merkmale aufweisen wie eine deutsche Altersrente (*BSG vom 16.5.2012 â¼¼Ä BÄ 4Ä AS 105/11Ä RÄ â¼¼ SozR 4â¼¼4200 Ä§Ä 7 NrÄ 30 RdNrÄ 15Ä ff; BSG vom 7.12.2017 â¼¼Ä BÄ 14Ä AS 7/17Ä RÄ â¼¼ SozR 4â¼¼4200 Ä§Ä 7 NrÄ 55 RdNrÄ 15*).

---

Â

14

Zu prüfen ist deshalb, ob die ausländische Rente von Funktion und Struktur mit einer deutschen Altersrente vergleichbar ist. Nach der Rechtsprechung des BSG liegt eine Vergleichbarkeit dann vor, wenn die ausländischen Leistungen in ihrem Kerngehalt den gemeinsamen und typischen Merkmalen der inländischen Leistung entsprechen, dh nach Motivation und Funktion gleichwertig sind. Entscheidende Kriterien für die Vergleichbarkeit sind demnach die Leistungsgewährung durch einen öffentlichen Träger, das Anknüpfen der Leistung an das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze und der Lohnersatz nach einer im allgemeinen den Lebensunterhalt sicherstellenden Gesamtkonzeption (BSG vom 16.5.2012 [B 4 AS 105/11 R](#) [SozR 4-4200 Â 7 Nr 30 RdNr 24 mwN](#); BSG vom 7.12.2017 [B 14 AS 7/17 R](#) [SozR 4-4200 Â 7 Nr 55 RdNr 15 mwN](#)).

Â

15

Hinter dem Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II steht dabei die typisierende Annahme, dass Beziehende von Altersrenten bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und nicht mehr in Arbeit eingegliedert werden müssen (BSG vom 7.12.2017 [B 14 AS 7/17 R](#) [SozR 4-4200 Â 7 Nr 55 RdNr 16 mwN](#); vgl im Zusammenhang mit [Â 12a SGB II](#) BSG vom 19.8.2015 [B 14 AS 1/15 R](#) [BSGE 119, 271](#) = [SozR 4-4200 Â 12a Nr 1, RdNr 22, 47](#)). Sie sollen von der Förderung zur Integration in den Arbeitsmarkt durch eine steuerfinanzierte Leistung ausgeschlossen sein (BSG vom 16.5.2012 [B 4 AS 105/11 R](#) [SozR 4-4200 Â 7 Nr 30 RdNr 35](#)). Der Leistungsausschluss führt allerdings nicht dazu, dass bei Hilfebedürftigkeit kein Anspruch auf existenzsichernde Leistungen besteht. Wer nach [Â 7 Abs 4 SGB II](#) wegen Altersrentenbezugs keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhält, ist iS des [Â 21 Satz 1 SGB XII](#) dem Grunde nach nicht leistungsberechtigt nach dem SGB II und kann bei Hilfebedürftigkeit die auf gleicher Grundlage wie im SGB II bemessenen und vom Umfang im Wesentlichen identischen existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII unter Berücksichtigung des Renteneinkommens beanspruchen (BSG vom 7.12.2017 [B 14 AS 7/17 R](#) [SozR 4-4200 Â 7 Nr 55 RdNr 16 mwN](#); vgl zur Verurteilung des beigeladenen Sozialhilfeträgers im Streit um SGB II-Leistungen BSG vom 3.12.2015 [B 4 AS 44/15 R](#) [BSGE 120, 149](#) = [SozR 4-4200 Â 7 Nr 43, RdNr 13, 36 ff](#)). Ob ein solcher alternativer Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt vorliegend bestand, kann dahinstehen, weil er nicht Streitgegenstand der vorliegend erhobenen Anfechtungsklage ist.

Â

Bei der vorzunehmenden rechtsvergleichenden Qualifizierung der Renten sind die von der Tatsacheninstanz zum ausländischen Recht getroffenen Feststellungen und die darauf beruhende Rechtsauslegung grundsätzlich bindend, weil es sich insoweit nicht um revisibles Recht handelt ([ÄSÄ 202 Satz 1 SGG iVm ÄSÄ 560 ZPO und ÄSÄ 162 SGG](#); vgl BSG vom 18.12.2008 [â□□Ä BÄ 11Ä AL 32/07Ä RÄ](#) [â□□ BSGEÄ 102, 211](#) =Ä SozR 4 [â□□4300 ÄSÄ 142 NrÄ 4](#), RdNrÄ 14; BSG vom 16.5.2012 [â□□Ä BÄ 4Ä AS 105/11Ä RÄ](#) [â□□ SozR 4â□□4200 ÄSÄ 7 NrÄ 30 RdNrÄ 27](#); BSG vom 30.6.2016 [â□□Ä BÄ 8Ä SO 3/15Ä RÄ](#) [â□□ BSGEÄ 121, 283](#) =Ä SozR 4 [â□□3500 ÄSÄ 82 NrÄ 11](#), RdNrÄ 22; BSG vom 4.6.2019 [â□□Ä BÄ 3Ä KR 15/18Ä RÄ](#) [â□□ BSGEÄ 128, 179](#) =Ä SozR 4 [â□□2500 ÄSÄ 50 NrÄ 3](#), RdNrÄ 34).

Ä

Die von der KIÄxgerin bezogene russische Altersrente erfÄ¼llt nach den bindenden Feststellungen des LSG die Kriterien fÄ¼r eine nach [ÄSÄ 7 AbsÄ 4 SGBÄ II](#) zum Ausschluss von AlgÄ II fÄ¼hrende Altersrente.

Ä

a) Die Rente wird von dem Rentenfonds der Russischen FÄ¼deration als Ä¼ffentlich-rechtlichem TrÄxger gewÄxhrt. Zudem knÄ¼pft sie an das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze an. Voraussetzung fÄ¼r den Bezug einer russischen Altersarbeitsrente waren nach den Feststellungen des LSG auch unter BerÄ¼cksichtigung verschiedener Reformen des Rentenrechts stets bestimmte BeschÄxftigungs- und Wartezeiten sowie das Erreichen des Renteneintrittsalters, das im Regelfall fÄ¼r MÄxnnner bei Vollendung des 60. Lebensjahres und fÄ¼r Frauen des 55. Lebensjahres lag. Hiervon bestanden zahlreiche Ausnahmen, die einen frÄ¼heren Renteneintritt ermÄ¼glichten. Bei der KIÄxgerin erfolgte der Rentenbezug nach russischem Recht regulÄxrt mit dem Renteneintrittsalter fÄ¼r Frauen ab Vollendung des 55. Lebensjahres. FÄ¼r den Bezug einer anderen Rentenform wie einer Invalidenrente ergeben sich nach den Feststellungen des LSG keine Anhaltspunkte.

Ä

b) Des Weiteren erfÄ¼llte die russische Rente der KIÄxgerin die Funktion des Lohnersatzes nach einer im allgemeinen den Lebensunterhalt sicherstellenden Gesamtkonzeption.

Ä

Der für die Vergleichbarkeit wesentliche Zweck dieser Leistung nach ihrer Gesamtkonzeption, den Lebensunterhalt sicherzustellen, ergibt sich aus ihrer Stellung im System der Alterssicherung im Herkunftsstaat. Dies entspricht bereits der arbeitsförderungsrechtlichen Rechtsprechung des BSG zu [Â§ 118 AFG](#) (vgl. [Â§ 118 Nr. 4 AFG](#) vom 25.6.1969, [BGBl I 582](#); hierzu BSG vom 3.11.1976 â€‹ 7 RAr 104/75 â€‹ BSGE 43, 26 = SozR 4100 Â§ 118 Nr. 3), an den sich der Wortlaut des [Â§ 7 Abs. 4 SGB II](#) erkennbar anlehnt, weshalb das BSG an diese Rechtsprechung im SGB II anknüpfte (BSG vom 16.5.2012 â€‹ [BÄ 4 AS 105/11 R](#) â€‹ SozR 4â€‹4200 Â§ 7 Nr. 30 RdNr. 25 f). Dementsprechend nicht entscheidend ist, ob die Höhe der Leistung ausreicht, um im Aufenthaltsstaat den Lebensunterhalt sicherzustellen (BSG vom 16.5.2012 â€‹ [BÄ 4 AS 105/11 R](#) â€‹ SozR 4â€‹4200 Â§ 7 Nr. 30 RdNr. 25). Unerheblich ist auch, ob sie im Einzelfall ausreichen würde, um den Lebensunterhalt im Herkunftsstaat zu sichern. Die Leistung muss nur ihrer Gesamtkonzeption nach so bemessen sein, dass sie den Unterhalt des Berechtigten in der Regel gewährleisten soll (BSG vom 16.5.2012 â€‹ [BÄ 4 AS 105/11 R](#) â€‹ SozR 4â€‹4200 Â§ 7 Nr. 30 RdNr. 26 mwN; vgl. zum AFG nur BSG vom 3.11.1976 â€‹ 7 RAr 104/75 â€‹ BSGE 43, 26 = SozR 4100 Â§ 118 Nr. 3, juris RdNr. 33; BSG vom 8.7.1993 â€‹ [7 RAr 64/92](#) â€‹ BSGE 73, 10 = [SozR 3-4100 Â§ 118 Nr. 4](#), juris RdNr. 26).

Â

21

Der Lohnersatzfunktion zur Sicherstellung des allgemeinen Lebensunterhalts im Alter steht die geringe Rentenhöhe, die erst im Jahr 2009 einen Betrag von umgerechnet 100 Euro im Monat überstieg, nicht entgegen. Den vom LSG nachgeholten Feststellungen ist zu entnehmen, dass die Rente der Klägerin um ca. 25 % geringer als die Durchschnittsrente war. Nach den Feststellungen des LSG hat die russische Durchschnittsrente zudem nur wenig (etwa 10 %) über dem Existenzminimum der Rentner gelegen. Die durchschnittliche Rente belief sich danach auf ca. 30 % des Durchschnittslohns. Aufgrund des niedrigen Rentenniveaus und des Arbeitskräftemangels ist es häufig vorgekommen, dass Rentenbezieher einer Erwerbstätigkeit nachgingen, wenn es auch nicht der Regelfall war. Soweit das LSG auf der Grundlage dieser nicht mit Verfahrensregeln angegriffenen und deshalb für den Senat bindenden Feststellungen zu dem Ergebnis gekommen ist, es handle sich bei der von der Klägerin bezogenen Rente um eine Regelaltersrente für Erwerbstätige, die nach ihrer Konzeption den Lebensunterhalt im Alter sicherstellen soll, ist dies nicht zu beanstanden.

Â

22

5. Die Klägerin kann sich nicht auf Vertrauen berufen, weil die ihr gegenüber ergangenen Leistungsbewilligungen auf Angaben beruhten, die sie zumindest grob

---

fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig bzw unvollständig gemacht hat (vgl [ÄS 45 Abs 2 Satz 3 Nr 2 SGB X](#)). Die Frage des Vorliegens grober Fahrlässigkeit stellt eine der revisionsgerichtlichen Prüfung weitgehend entzogene trichterliche Würdigung dar (BSG vom 18.2.2010 [B 14 AS 76/08 R](#) [SozR 4-4200 ÄS 11 Nr 27 RdNr 20](#); BSG vom 4.4.2017 [B 11 AL 19/16 R](#) [SozR 4-4300 ÄS 144 Nr 25 RdNr 41](#); BSG vom 25.4.2018 [B 14 AS 15/17 R](#) [BSGE 125, 301](#) = [SozR 4-4200 ÄS 40 Nr 14, RdNr 22](#)). Das Revisionsgericht prüft insoweit nur, ob das LSG den revisionsrechtlich nicht überprüfbaren Entscheidungsspielraum bei der groben Fahrlässigkeit überschritten, insbesondere den Begriff der groben Fahrlässigkeit als solchen verkannt hat (BSG vom 13.7.2006 [B 7a AL 16/05 R](#) [SozR 4-4300 ÄS 122 Nr 5 RdNr 14](#)).

Ä

23

Hierfür liegen keine Anhaltspunkte vor. Das LSG hat unter Berücksichtigung der intellektuellen Fähigkeiten der Klägerin sowie des persönlichen Eindrucks in der mündlichen Verhandlung maßgeblich darauf abgestellt, dass sie sich von der [B 14 AS 15/17 R](#) wegen der Sprachprobleme [B 14 AS 15/17 R](#) hinzugezogenen Hilfsperson nicht alle Fragen in den Antragsformularen vollständig übersetzen ließ, sondern sich auf deren Einschätzung verlassen hat, eine russische Rente müsse nicht angegeben werden. Entscheidend war für das LSG zudem, dass die Klägerin gegenüber den Mitarbeitern des Beklagten weder auf eigene Verstehens- oder Verstehensprobleme hingewiesen noch Nachfragen gestellt hat.

Ä

24

Soweit die Klägerin rügt, das LSG habe ihre fehlenden Sprachkenntnisse nicht ausreichend berücksichtigt, hat das Berufungsgericht seinen trichterlichen Entscheidungsspielraum nicht überschritten. Die Klägerin war gehalten, sich durch die Hinzuziehung einer für die Übersetzung der Antragsformulare ausreichend sprachkundigen Person (BSG vom 1.7.2010 [B 13 R 77/09 R](#) [SozR 4-1300 ÄS 48 Nr 18 RdNr 33 mwN](#); [Schätze in Schätze, SGB X, 9. Aufl 2020, ÄS 45 RdNr 70](#); [Roller in Schätze, SGB X, 9. Aufl 2020, ÄS 19 RdNr 6](#)) und unter Inanspruchnahme der die Behörde treffenden Aufklärungs- und Beratungsverpflichtung ([ÄS 13, 14 SGB I](#), vgl BSG vom 24.4.1997 [B 11 RAr 89/96](#) [juris RdNr 23](#)) hinreichende Klarheit über deren Inhalt zu verschaffen. Wenn sie aufgrund fehlender Sprachkenntnisse den Leistungsantrag im Hinblick auf entscheidungserhebliche Angaben [B 11 RAr 89/96](#) unterschreibt, entschuldigt sie dies nicht (vgl [Schätze in Schätze, SGB X, 9. Aufl 2020, ÄS 45 RdNr 61](#)). Soweit die Klägerin zuletzt geltend macht, sie hätte darauf vertrauen dürfen, dass insbesondere die Angabe der Rente gegenüber dem deutschen Generalkonsulat vor ihrer Ausreise ausreichend gewesen sei, wendet sie sich nur (erfolglos) gegen die Beweiswürdigung des LSG. Im Übrigen erklärt

---

sich auch nicht, warum diese Angabe im Hinblick auf ihre spätere Erklärung gegenüber dem Sozialamt, kein Einkommen zu erzielen und über keine Rentenansprüche zu verfügen, den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit entkräften könnte.

Ä

25

6. Der Rücknahme der Leistungsbewilligung steht zuletzt nicht die Erfüllungsfiktion des [§ 107 Abs 1 SGB X](#) entgegen. Gemäß [§ 107 Abs 1 SGB X](#) gilt der Anspruch des Berechtigten gegen den zur Leistung verpflichteten Leistungsträger als erfüllt, soweit ein Erstattungsanspruch (nach [§ 102 ff SGB X](#)) besteht. Folge ist, dass der erstattungsberechtigte Leistungsträger die rechtswidrig erfolgten Leistungsbewilligungen gegenüber dem Leistungsempfänger nicht gemäß [§ 44 ff SGB X](#) aufheben darf (vgl. BSG vom 29.4.1997 [8 RKn 29/95](#) [SozR 3-1300 § 107 Nr 10](#), juris RdNr 17, 18; BSG vom 22.5.2002 [B 8 KN 11/00 R](#) [SozR 3-2600 § 93 Nr 12](#); BSG vom 26.4.2005 [B 5 RJ 36/04 R](#) [SozR 4-1300 § 107 Nr 2](#); BSG vom 20.12.2011 [B 4 AS 203/10 R](#) [SozR 4-1300 § 107 Nr 5 RdNr 19](#); BSG vom 8.4.2020 [B 13 R 80/18 B](#) [RdNr 10](#)). Der erstattungsberechtigte Leistungsträger ist dann gehalten, seinen Erstattungsanspruch gegenüber dem erstattungspflichtigen Leistungsträger durchzusetzen. Er hat kein Wahlrecht, die Erstattung entweder vom anderen Leistungsträger oder vom Leistungsempfänger zu verlangen (BSG vom 29.4.1997 [8 RKn 29/95](#) [SozR 3-1300 § 107 Nr 10](#), juris RdNr 19). Die von dem Gesetzgeber aus Gründen der Rechtsklarheit und der Verwaltungsökonomie mit der Erfüllungsfiktion geschaffene unkomplizierte und im Rahmen des Sozialleistungsrechts einheitliche Form des Ausgleichs von Leistungsbewilligungen ist für den vorleistenden Träger mit einer Befreiung von dem Risiko der Durchsetzung eines Anspruchs nach den [§ 45, 48 SGB X](#) iVm [§ 50 SGB X](#) verbunden (BSG vom 20.12.2011 [B 4 AS 203/10 R](#) [SozR 4-1300 § 107 Nr 5 RdNr 19 mwN](#)). Der Leistungsberechtigte kann insofern nicht mehr gegen den eigentlich zur Leistung verpflichteten Leistungsträger vorgehen (Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Sozialgesetzbuch [Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten](#) [BT-Drucks 9/95 S 26](#)).

Ä

26

7. Dem Beklagten steht kein Erstattungsanspruch gegen die Beigeladene nach [§ 102 ff SGB X](#) zu.

Ä

27

---

Von den möglichen Anspruchsgrundlagen nach [Â§ 102 ff SGB X](#) kommt allein ein Anspruch des Jobcenters als unzuständiger Träger in Betracht ([Â§ 105 SGB X](#)). Insbesondere scheidet ein Anspruch nach [Â§ 104 SGB X](#) aus (Anspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers), weil hinsichtlich der Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach [Â§ 7 ff, 19 ff SGB II](#) einer- und derjenigen auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach [Â§ 27 ff SGB XII](#) andererseits kein Vorrang-/Nachrangverhältnis besteht (vgl. [Â§ 5 Abs 2 Satz 1 SGB II](#), [Â§ 21 Satz 1 SGB XII](#)).

Â

28

Nach [Â§ 105 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) ist der zuständige oder zuständig gewesene Leistungsträger erstattungspflichtig, wenn ein unzuständiger Leistungsträger Sozialleistungen erbracht hat, ohne dass die Voraussetzungen des [Â§ 102 Abs 1 SGB X](#) vorliegen, soweit der zuständige Leistungsträger nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Leistungsträgers Kenntnis erlangt hat. Vorliegend kann dahinstehen, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen des [Â§ 105 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) vorliegen. Dem Erstattungsanspruch steht jedenfalls [Â§ 105 Abs 3 SGB X](#) entgegen. Gemäß [Â§ 105 Abs 3 SGB X](#) (hier idF der Bekanntmachung vom 18.1.2001, [BGBl I 130](#)) gelten die Absätze 1 und 2 gegenüber den Trägern der Sozialhilfe, der Kriegsoferversorge und der Jugendhilfe nur von dem Zeitpunkt ab, von dem ihnen bekannt war, dass die Voraussetzungen für ihre Leistungspflicht vorlagen. Hieran fehlt es. Die Beigeladene hatte im streitgegenständlichen Zeitraum keine (positive) Kenntnis von den Voraussetzungen ihrer Leistungspflicht (a). Die Kenntnis des Beklagten von der Hilfebedürftigkeit der Klägerin kann ihr im Erstattungsverhältnis nicht zugerechnet werden (b).

Â

29

a) Die Beigeladene hatte im streitgegenständlichen Zeitraum keine eigene Kenntnis von den Voraussetzungen ihrer Leistungspflicht. Für eine solche positive Kenntnis der Leistungspflicht â hier auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII ([Â§ 27 ff SGB XII](#)) â reichen ein Kennenmässen oder auch eine grob fahrlässige Unkenntnis nicht aus (BVerwG vom 2.6.2005 â [5 C 30.04](#) â [NVwZ 2005, 1196](#), *juris RdNr 11*; vgl auch BVerwG vom 15.6.2000 â [5 C 35.99](#) â [ZFSH/SGB 2000, 673](#), *juris RdNr 9, 14*; BVerwG vom 31.5.2018 â [5 C 1.17](#) â [BVerwGE 162, 224](#) *RdNr 63*). Die Beigeladene hatte keine Kenntnis darüber, dass die Klägerin im Zeitraum Januar 2005 bis April 2010 weiterhin hilfebedürftig war. Sie wusste auch nicht von dem Rentenbezug, der aufgrund des Leistungsausschlusses nach [Â§ 7 Abs 4 SGB II](#) einen Anspruch nach dem 3. Kapitel des SGB XII erst eröffnen konnte.

b) Im Gegensatz zur Beigeladenen hatte das beklagte Jobcenter im Zeitraum ab Januar 2005 Kenntnis von der Hilfebedürftigkeit der Klägerin, wenn auch nach wie vor nicht vom Bezug der Rente. Ob dies für die nach [Ä 105 Abs 3 SGB X](#) erforderliche Kenntnis von der Leistungspflicht nach dem 3. Kapitel des SGB XII ausreichen würde, kann offenbleiben. Anders als im Leistungsfall ermöglicht es [Ä 105 Abs 3 SGB X](#) nicht, die Kenntnis eines anderen Leistungsträgers zuzurechnen. Dies gilt insbesondere für die Kenntnis des erstattungsberechtigten Leistungsträgers, weil für die Regelung dann kein Anwendungsbereich verbliebe. Soweit eine solche Zurechnung im Leistungsverhältnis auf der Grundlage von [Ä 16 Abs 2 Satz 2 SGB I](#) und [Ä 18 Abs 2 SGB XII](#) allgemein anerkannt ist ( *BSG vom 26.8.2008* [B 8/9b SO 18/07 R](#) [SozR 4-3500 Ä 18 Nr 1 RdNr 22 ff](#); *BSG vom 13.2.2014* [B 8 SO 58/13 B](#) [SozR 4-3500 Ä 25 Nr 4 RdNr 8](#); *BSG vom 2.12.2014* [B 14 AS 66/13 R](#) [BSGE 117, 303](#) = *SozR 4-4200 Ä 7 Nr 42, RdNr 25*; *BSG vom 3.12.2015* [B 4 AS 44/15 R](#) [BSGE 120, 149](#) = *SozR 4-4200 Ä 7 Nr 43, RdNr 39*), ist dies auf das Erstattungsverhältnis im Rahmen des [Ä 105 Abs 3 SGB X](#) nicht übertragbar. Dies entspricht der Rechtsprechung des BVerwG (*BVerwG vom 15.6.2000* [5 C 35.99](#) [ZFSH/SGB 2000, 673, juris RdNr 14](#); *BVerwG vom 2.6.2005* [5 C 30.04](#) [NVwZ 2005, 1196, juris RdNr 11 f](#); vgl auch *BVerwG vom 31.5.2018* [5 C 1.17](#) [BVerwGE 162, 224 RdNr 63](#)), der das BSG insoweit folgt.

Zwar mag zweifelhaft sein, ob die in [Ä 105 Abs 3 SGB X](#) zum Ausdruck kommende Privilegierung der Sozialhilfeträger noch zeitgemäß ist. Sie geht bereits zurück auf das Gesetz vom 4.11.1982 (*BGBI I 1450*) und diente ausweislich der Gesetzesbegründung seinerzeit [Bedenken des Bundesrats aufgreifend \(BT-Drucks 9/95 S 39\)](#) dem Zweck, dass der bisherige Rechtszustand ([Ä 5 BSHG](#)) aufrechterhalten wird ([BT-Drucks 9/1753 S 44](#)), also der sozialhilferechtliche Kenntnisgrundsatz (*jetzt Ä 18 SGB XII*) auch im Erstattungsverhältnis wirksam sein sollte. [Ä 105 Abs 3 SGB X](#) blieb seitdem unverändert. Weder trug die Regelung der späteren Änderung des [Ä 5 BSHG](#) [Einfügung des Ä 5 Abs 2 BSHG \(jetzt Ä 18 Abs 2 SGB XII\)](#) durch Gesetz vom 23.7.1996 (*BGBI I 1088*) Rechnung noch der sozialhilferechtlichen Rechtsprechung, wonach der Grundsatz [Keine Sozialhilfe für die Vergangenheit](#) zahlreiche Ausnahmen kennt (*grundlegend bereits BVerwG vom 18.5.1995* [5 C 1.93](#) [BVerwGE 98, 248, juris RdNr 24](#); vgl *zusammenfassend etwa BSG vom 29.9.2009* [B 8 SO 16/08 R](#) [BSGE 104, 213](#) = *SozR 4-1300 Ä 44 Nr 20, RdNr 14*; zuletzt *zB BSG vom 24.6.2021* [B 7 AY 2/20 R](#) [BSGE 132, 224](#) = *SozR 4-1300 Ä 44 Nr 43, RdNr 17 f*). Ob insoweit Anlass besteht, [Ä 105 Abs 3 SGB X](#) zu ändern,

---

obliegt indes der Entscheidung des Gesetzgebers. Die Voraussetzungen für eine einschränkende Auslegung der Vorschrift im Sinne einer teleologischen Reduktion sind jedenfalls nicht erfüllt (so bereits BVerwG vom 2.6.2005 – 5 C 30.04 – NVwZ 2005, 1196, juris RdNr 11).

Ä

32

8. Die Erstattungsverpflichtung der Klägerin für die bezogenen SGB II-Leistungen iHv insgesamt 39.845,07 Euro ergibt sich aus [§ 40 Abs 1 Satz 1 SGB II](#) iVm [§ 50 SGB X](#), die Erstattungspflicht für die erbrachten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung iHv 8334,80 Euro aus [§ 40 Abs 1 Satz 2 Nr 3 SGB II](#) iVm [§ 335 Abs 1 Satz 1, Abs 5 SGB III](#). Ein Forderungserlass ([§ 44 SGB II](#)) ist nicht Streitgegenstand (vgl BSG vom 25.4.2018 – B 14 AS 15/17 R – BSGE 125, 301 = SozR 4-4200 § 40 Nr 14, RdNr 33).

Ä

33

Die Kostenentscheidung beruht auf [§§ 183, 193 SGG](#).

Ä

Ä

Erstellt am: 22.03.2023

Zuletzt verändert am: 21.12.2024